Stadt Schongau

Beschlussvorlage
I/1/584/2022

Sachgebiet	Sachbearbeiter
Geschäftsleitung	Frau Schade

Beratung		Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	04.10.2022	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Ruhestörungsverordnung Schongau; Beschluss

Anlagen:

Ruhestoerungsverordung

Sachverhalt:

Seit dem 01.11.2015 gilt in der Stadt Schongau die sogenannte Ruhestörungsverordnung. Sie wurde zur Erprobung zunächst für die Dauer von zwei Jahren eingeführt. Danach fand eine Bewertung der Verordnung und eine erneute Beschlussvorlage an den Stadtrat statt. Am 24.10.2017 hat der Stadtrat die Verordnung für weitere fünf Jahre in Kraft gesetzt.

Diese fünf Jahre sind nun abgelaufen. Der Stadtrat hat nun über die weitere Fortgeltung der Verordnung für die kommenden Jahre zu entscheiden. Eine Verordnung kann nicht auf unbegrenzte Zeit beschlossen werden. Die Höchstdauer einer Verordnung ist auf max. 20 Jahre beschränkt. Die Verwaltung empfiehlt die Verordnung, die dieser Vorlage als Anlage beigefügt ist, für weitere fünf Jahre in Kraft zu setzen und dann erneut über die Fortgeltung zu beraten.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Schongau beschließt, den vorliegenden Entwurf der Verordnung und damit die Verlängerung der derzeit gültigen Ruhestörungsverordnung, beschlossen am 24.10.2017 (gültig ab 01.11.2017) für weitere fünf Jahre. Der Verordnungsentwurf wird der Niederschrift als Anlage beigefügt.